

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



Einnahmen

der

Zollverwaltung in den Jahren 1898 und 1899.

Monate.	1898.	1899.	1899.	
			Mehreinnahme.	Mindereinnahme.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar . . .	2,938,163. 20	3,299,360. 76	361,197. 56	—
Februar . . .	3,560,332. 41	3,727,532. 68	167,200. 27	—
März	4,148,073. 23	4,611,657. 69	463,584. 46	—
April	4,062,455. 94	4,194,011. 21	131,555. 27	—
Mai	4,001,737. 13	4,159,533. 15	157,796. 02	—
Juni	4,094,309. 88	4,250,008. 25	155,698. 37	—
Juli	3,738,586. 36			
August	3,756,437. 91			
September . .	4,007,320. 99			
Oktober	4,568,907. 73			
November . . .	4,221,743. 72			
Dezember . . .	5,709,444. 15			
Total	48,807,512. 65			
Auf Ende Juni	22,805,071. 79	24,242,103. 74	1,437,031. 95	—

Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat.	1899.	1898.	Zu- oder Abnahme.
Januar bis Ende Mai	1010	854	+ 156
Juni	161	110	+ 51
Januar bis Ende Juni	1171	964	+ 207

Bern, den 6. Juli 1899.

(B.-Bl. 1899, III, 1050.)

Eidg. Auswanderungsamt.

Bekanntmachung.

Die beteiligten Kreise werden darauf aufmerksam gemacht, daß im September laufenden Jahres in St. Petersburg eine internationale Ausstellung für Maschinen, Geräte und andere Utensilien der Milchwirtschaft stattfinden wird. Das Programm, sowie die Anmeldeformulare sind bei der Kanzlei des unterzeichneten Departements erhältlich. Anmeldungstermin 1. August 1899.

Bern, den 6. Juli 1899.

Schweiz. Landwirtschaftsdepartement.

Wichtige Anzeige

betreffend

die Staatsangehörigkeit der in Frankreich geborenen Kinder einer in Frankreich geborenen Mutter und eines schweizerischen, ausserhalb Frankreichs geborenen Vaters.

Reproduziert.

Einem am 22. Juli 1893 erlassenen französischen Gesetze gemäß werden die in Frankreich geborenen Kinder einer selbst in

Frankreich geborenen Mutter in Frankreich unwiderrufflich als Franzosen betrachtet, wenn sie nicht zwischen ihrem 21. und 22. Altersjahre das französische Staatsbürgerrecht ausschlagen. Diese Bestimmungen beziehen sich auch auf die **ausserhalb** Frankreichs wohnenden Personen.

Mit Bezug auf die Ausschlagungsförmlichkeiten haben sich die in der Schweiz wohnenden Personen an das schweizerische Departement des Auswärtigen in Bern, die in Frankreich wohnenden an die schweizerische Gesandtschaft in Paris und die in andern Ländern anhaltlichen Personen an die schweizerischen Gesandtschaften oder Konsulate, in deren Bezirk sie ihren Wohnort haben, zu wenden.

Bern, den 23. Juli 1894.

Schweiz. Departement des Auswärtigen.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1899
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.07.1899
Date	
Data	
Seite	165-167
Page	
Pagina	
Ref. No	10 018 842

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.